

## ► Streitwert

**Gestaffelte Festsetzung ist nur für den Rechtsanwalt erheblich**

| Für eine gestaffelte Streitwertfestsetzung gemäß § 63 GKG nach Verfahrensabschnitten oder Zeiträumen besteht keine Grundlage (OLG Dresden 19.7.22, 12 W 367/22, Abruf-Nr. 231197). |

Grundsätzlich erfolgt die Wertfestsetzung durch den Richter im Zivilverfahren nach § 63 GKG ausschließlich zur Bestimmung des Werts, nach dem sich die Gerichtsgebühren berechnen. In einem Zivilverfahren vor dem LG wird eine Gerichtsgebühr mit einem Gebührensatz von 3,0 nach Maßgabe des höchsten Werts berechnet, der in der Instanz Gegenstand war. Zeitlich gestaffelte Wertfestsetzungen sind daher für die Gerichtsgebühren regelmäßig nicht erforderlich. Sie sollen nach der wohl einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung in der Streitwertfestsetzung nach § 63 GKG unterbleiben, da sie zu Unklarheiten führen können.

**MERKE** | Eine Staffelung der Wertfestsetzung kommt nach Ansicht des OLG nur auf Antrag nach § 33 RVG für die anwaltliche Vergütung in Betracht. Insoweit sollte bei einer Streitwertänderung die Streitwertfestsetzung sowohl nach § 63 GKG als auch nach § 33 RVG beantragt werden. Im Kostenfestsetzungsverfahren besteht anderenfalls auch eine Bindung an die Festsetzung nach § 63 GKG.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

## ↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Der (Un-)Sinn gestaffelter Wertfestsetzungen, RVG prof. 21, 120

## ► Kostenrecht

**Für Klage und Widerklage ist Gesamtstreitwert maßgeblich**

| Auch wenn es sich bei Klage und Widerklage um zwei unterschiedliche Streitgegenstände handelt, ist für das Kostenrecht der Gesamtstreitwert maßgeblich (OLG München 28.1.22, 11 W 6/22, Abruf-Nr. 231199). |

Rein verfahrensrechtlich handelt es sich bei Klage und Widerklage um zwei unterschiedliche Streitgegenstände. Für das Kostenrecht ist jedoch nach dem OLG München – dem Grundsatz der Einheit der Kostenentscheidung entsprechend – der Gesamtstreitwert maßgeblich. Dieser bestimmt sich nach § 45 Abs. 1 S. 1 GKG. Nur dieser Gesamtstreitwert ist dem Kostenansatz zugrunde zu legen (so auch OLG Karlsruhe 28.4.03, 16 WF 5/03). Kostenrechtlich existiert nur ein Verfahren, dessen Wert sich aus den Streitgegenständen von Klage und Widerklage zusammensetzt (OLG Düsseldorf 9.3.99, 10 W 19/99).

**MERKE** | § 45 Abs. 1 S. 1 GKG bestimmt, dass in einer Klage und in einer Widerklage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden, die nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ  
iww.de/rvgprof  
Abruf-Nr. 231197

Gestaffelte Werte  
sind unklar und für  
Gerichtsgebühren  
nicht erforderlich



IHR PLUS IM NETZ  
iww.de/rvgprof  
Abruf-Nr. 231199

Kostenrechtlich  
existiert nur ein  
Verfahren